4.6

GOLDIWIL-SCHWENDIBACH I LERCHENFELD I PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT I THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Verordnung über Fort- und Weiterbildung

Verordnung über Fort- und Weiterbildung

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 37 und 84 des Personalreglements vom 13. November 2000, beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Fort- und Weiterbildung für alle Angestellten der Gesamtkirchgemeinde und der Einzelkirchgemeinden.

Grundlage

Artikel 2

[1] Die Fort- und Weiterbildungsmassnahmen sollen dazu beitragen, Kenntnisse zu erwerben und zu vertiefen, Lücken zu schliessen, neue Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln sowie Talente zu fördern. Zudem sollen sie das Dienstleistungsbewusstsein unterstützen, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit intern und extern auf allen Ebenen verbessern, das Klima am Arbeitsplatz positiv beeinflussen und das Selbstwertgefühl stärken.

[2] Die Fort- und Weiterbildung hat sowohl der Erhaltung und Förderung der beruflichen Kompetenz wie auch der Persönlichkeitsentwicklung zu dienen.

[3] Die Gesamtkirchgemeinde sowie die Einzelkirchgemeinden sind angewiesen auf Personal, das sich ständig fort- und weiterbildet. Ohne Erneuerung und Erweiterung oder Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, des fachlichen Wissens und Könnens können die anfallenden Aufgaben nur schwer gelöst werden.

Verantwortung

Artikel 3

Verantwortlich für die Fort- und Weiterbildung sind die Kirchgemeinderäte der Einzelkirchgemeinden sowie der Kleine Kirchenrat.

Berichterstattung

Artikel 4

Über die besuchte Fort- und Weiterbildung ist der vorgesetzten Stelle Bericht zu erstatten.

Begriffe

Artikel 5

a) Allgemeine Fort- und Weiterbildung sind:

Kurse, Seminare oder Tagungen, die dazu beitragen, Kenntnisse zu erwerben und zu vertiefen, Lücken zu schliessen, neue Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln sowie Talente zu fördern und die geeignet sind, sich über Veränderungen und Entwicklungen im Arbeitsgebiet zu informieren oder den Gesichtskreis über den engeren Fachbereich hinaus zu erweitern oder im Sinne eines Weiterstudiums auf die Übernahme anderer oder höherer Funktionen vorbereiten. Die allgemeine Fort- und Weiterbildung kann freiwillig erfolgen oder durch den Vorgesetzten angeordnet werden.

b) Fachtechnische Fort- und Weiterbildung sind:

Berufs- oder funktionsbezogene Kurse, Seminarien oder Instruktionen, welche der Aufrechterhaltung, Ergänzung und Erweiterung des für die Aufgabenerfüllung nötigen Fachwissens und –könnens dienen. Die fachtechnische Fort- und Weiterbildung kann freiwillig erfolgen oder durch den Vorgesetzten angeordnet werden.

c) Persönliche Fort- und Weiterbildung sind:

Kurse, Seminare oder Lehrgänge, deren Thema in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters stehen. Persönliche Fort- und Weiterbildung erfolgt in der Regel auf freiwilliger Basis.

Zuständigkeit

Artikel 6

Zuständig für die Gewährung von bezahltem Urlaub für Fort- und Weiterbildung sind die Kirchgemeinderäte der Einzelkirchgemeinden für MitarbeiterInnen der Einzelkirchgemeinden. Für MitarbeiterInnen der Gesamtkirchgemeinde ist der Kleine Kirchenrat zuständig.

Kosten

Artikel 7

[1] Als Kosten gelten Kurskosten und Lohnkosten im Verhältnis des Anstellungsgrades während der Abwesenheit.

[2] Für allgemeine und fachtechnische Fort- und Weiterbildung wird ein Beitrag bis Fr. 800.-- pro ganze bewilligte Stelle und pro Jahr im Maximum gewährt. Nicht bezogene Beiträge eines Jahres können nicht ins neue Jahr übertragen werden. Höhere Beiträge sind speziell zu begründen. Der Lohnanteil wird nicht berücksichtigt.

[3] Über Beiträge für persönliche Fort- und Weiterbildung entscheidet der Kleine Kirchenrat auf Antrag der Einzelkirchgemeinden oder der Verwaltung.

[4] Die Kosten für Reise, Verpflegung und Übernachtung werden wie folgt zurückerstattet:[1]

Reisekosten:	Bahnbillett 2. Klasse halber Preis
Verpflegung:	pauschal Fr. 25.-- pro Hauptmahlzeit
Unterkunft:	effektive Kosten, höchstens Fr. 150.-- pro Übernachtung mit Frühstück

Dauer

Artikel 8

[1] Für allgemeine, fachtechnische und persönliche Aus- und Weiterbildung kann das Personal im Verhältnis des Anstellungsgrades bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr beziehen.

[2] Weitere Kurstage gelten nicht als Arbeitszeit.

Rückerstattungspflicht

Artikel 9

Werden für eine einzelne Mitarbeiterin/Mitarbeiter pro Ausbildungsgang

- für allgemeine und technische Fort- und Weiterbildung Fr. 1'500.-- und mehr
- für persönliche Fort- und Weiterbildung Fr. 1'000.-- und mehr

aufgewendet, ist diese/r bei einem allfälligen Austritt aus dem Dienst oder bei Abbruch der Fort- und Weiterbildung aus eigenem Verschulden zur Rückerstattung der Gesamtkosten

[1] Änderung vom 8.11.2012, in Kraft per 1.1.2013

wie folgt zu verpflichten:

- während der Ausbildung	100 % der Kosten
- nach Abschluss der Ausbildung	Kürzung um 5 % je Monat

Inkrafttreten

Artikel 10

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2001.

Thun, 10. Juli 2001/8. November 2012

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:	Der Verwalter:
sig. H.P. Bucher	sig. A. Lüscher